

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 31 = 4.F. Jg. 1, 1887, S. 1129 - 1130

Steht einem Konkursgläubiger ein Klagerecht zu, daß der Konkursverwalter verurtheilt werde, gewisse Verwaltungsmaßregeln auszuführen, oder die Konkursmasse wegen Unterlassung von Verwaltungsmaßregeln zu entschädigen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kridar schon im Juli 1883 über seine gefährdete Lage nicht mehr im Zweifel sein konnte und daß er sich bei Abschluß des Vertrags sagen mußte, daß seine Gläubiger durch jene Veräußerung nothwendig geschädigt werden würden, wenn ihm die Aufrechthaltung des Geschäfts nicht gelingen sollte. Daß aber für die Aufrechthaltung des Geschäfts nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden war, der Schuldner sich dieses auch selbst sagen mußte, hat der Berufungsrichter unzweifelhaft angenommen, wenn er darauf hinweist, daß kaum sieben Monate nach Abschluß des Vertrags der Konkurs ausgebrochen ist, welcher den nicht bevorrechtigten Gläubigern kaum 5% ihrer Forderungen gewährt, und Umstände für eine erst nach dem Vertrage hervorgetretene wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage nicht hervorgetreten sind, wenn er ferner ausspricht, daß der Kläger sich ebenso wie C. selbst sagen mußte, daß die Gläubiger des Geschäfts durch die vorgenommene Veräußerung der Maschinen nothwendig oder doch aller Wahrscheinlichkeit nach benachtheiligt würden. Die Absicht des Gemeinschuldners ist hiernach in ausreichender Weise ohne Rechtsirrtum festgestellt und damit das Gegentheil von demjenigen angenommen, was der Kläger und Anfechtungsgegner erweisen wollte. Anlangend aber den dafür unternommenen Beweis, daß der Kläger von dieser Absicht keinesfalls Kenntniß gehabt habe, so hat derselbe um so mehr für verfehlt erachtet werden können, als der Berufungsrichter in seinen Entscheidungsgründen auf Grund rein thatsächlicher Erwägungen sogar zu der Annahme gelangt ist, „daß der Kläger sich schon bei Abschluß des Vertrags darüber nicht im Zweifel hat befinden können, daß die Gläubiger durch die Veräußerung der Maschinen geschädigt werden mußten, da nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden war, das Geschäft vor dem Zusammenbruche zu bewahren.“

Nr. 127.

Steht einem Konkursgläubiger ein Klagerrecht zu, daß der Konkursverwalter verurtheilt werde, gewisse Verwaltungsmaßregeln auszuführen, oder die Konkursmasse wegen Unterlassung von Verwaltungsmaßregeln zu entschädigen?

R.O. § 113.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 17. Dezember 1886 in Sachen S. F., Kläger, wider den Justizrath C., Beklagten. III. 200/86.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Anträge des Klägers, den Beklagten zu verurtheilen, gemäß § 113 R.D. die einzelnen, zur L.'schen Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werthes und unter Zuziehung einer Urkundsperson aufzunehmen, ferner die in der Anlage 5 der Klage verzeichneten, zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände zur Konkursmasse heranzuziehen oder klar zu legen, wohin dieselben in der Zeit vom 30. Januar bis 6. Februar 1882 gekommen seien, abgewiesen, weil dem einzelnen Konkursgläubiger nicht die Befugniß zustehe, die Ausführung der für nothwendig oder zweckmäßig erscheinenden Verwaltungsmaßregeln im Wege des Prozesses vom Konkursverwalter zu erzwingen. Dieser Auffassung der Vorschriften der Konkursordnung stehen auch nicht die in dem Urtheile des vierten Civilsenats in Sachen D. wider L. vom 3. Mai 1886, auf welches der Revisionskläger sich berufen hat, ausgesprochenen Grundsätze entgegen, da das Verhältniß zwischen dem Vormunde und dem Pupillen, auf welches jenes Urtheil sich bezieht, von dem Verhältniß des einzelnen Konkursgläubigers zu dem Konkursverwalter wesentlich verschieden ist.

Aber auch durch die Abweisung der weiteren unter 1, 2, 3 und 6 des Thatbestandes des Urtheils erster Instanz aufgeführten Klageanträge ist der Kläger nicht beschwert. Er verlangt danach die Verurtheilung des Beklagten zum Ersatze des Schadens, welcher der Konkursmasse durch die verabsäumte Aufnahme eines Inventars entstanden ist, sowie zum Ersatze des Schadens zur Konkursmasse, welcher durch die schuldvoll unterbliebene Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen, und dadurch erwachsen ist, daß Beklagter, statt den von dem Gläubigerausschusse mit dem Vorshußvereine zu Lüneburg abgeschlossenen Kaufvertrag über die L.'schen Immobilien zu genehmigen, dieselben zur Subhastation gebracht habe, sowie zur Erstattung der in der Schlußrechnung unter den Ausgaben aufgeführten Prozeßkosten im Betrage von 1025 Mk. zur Konkursmasse. Der Kläger als einzelner Konkursgläubiger erscheint aber überall nicht legitimirt, derartige Schadensersatzansprüche Namens oder für die Konkursmasse gegen den Beklagten geltend zu machen, da es ihm an jeder Befugniß fehlt, die Konkursmasse zu vertreten und die der Gesamtheit der Konkursgläubiger etwa wegen Vernachlässigung der dem Beklagten als Konkursverwalter obliegenden Sorgfalt zustehenden Rechte und Ansprüche gerichtlich geltend zu